Nürnberger Menschenrechtszentrum NMRZ

MENSCHENRECHTE IN STEIN GEMEISSELT UND DOCH LEBENDIG

Broschüre anlässlich
70 Jahre Allgemeine Erklärung
der Menschenrechte
und 25 Jahre Straße
der Menschenrechte

Way of Human Rights X, Christian Höhn (Titelseite: *Way of Human Rights XI*, Christian Höhn)

Inhalt

3 Vorwort

5 70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Rainer Huhle

11 Menschenrechte in der Kommune
Helga Riedl

19 Menschenrechtsbildung
Otto Böhm

25 Das Menschenrecht auf Bildung – ein Blick auf Deutschland
Michael Krennerich

32 Autorinnen und Autoren

32 Impressum

Die Straße der Menschenrechte:
Fotografien von Christian Höhn

Way of Human Rights IX, Christian Höhn

Vorwort

Vor 70 Jahren wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet, deren einzelne Artikel vor 25 Jahren in der Straße der Menschenrechte auf Säulen verewigt wurden und zugleich lebendig und aktuell sind. Das Nürnberger Menschenrechtszentrum e.V. (NMRZ) nimmt die beiden Jubiläen zum Anlass, um die große, zeitgemäße Bedeutung der Menschenrechte hervorzuheben.

Die vorliegende Broschüre richtet sich an die Bürgerinnen und Bürger in Nürnberg, ob jung oder alt: an Menschen, die bereits in der Stadt des „Friedens und der Menschenrechte" leben oder erst hierherkommen. Sie möchte anregen, sich näher mit den Menschenrechten zu beschäftigen und die eigenen Rechte und die Rechte anderer besser verstehen zu lernen. Mit Blick auf die große und kleine Politik, die uns alltäglich beschäftigt, gilt es immer wieder unser Menschenrechtsbewusstsein zu schärfen.

Gerade in Zeiten von Unsicherheit, lautstarken Populisten sowie eines zerbröselnden gesellschaftlichen Wertekonsenses ist ein klarer menschenrechtlicher Kompass von unschätzbarem Wert. Menschenrechte geben eine wichtige Orientierung, wie wir in einer vielfältigen Gesellschaft menschenwürdig und verantwortlich miteinander umgehen und friedlich zusammenleben. Besondere Aufmerksamkeit erlangen aus menschenrechtlicher Sicht dabei immer Personen und Gruppen, die in der Gesellschaft benachteiligt sind und besonderen Schutz benötigen.

Die vorliegende Broschüre enthält eine kleine Auswahl an Texten, welche dafür plädieren, sich – gegen alle Widerstände und Kritik – klug, sensibel und entschieden für die Menschenrechte einzusetzen und diese in Nürnberg erfahrbar zu machen. Die Texte behandeln die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, erläutern die Menschenrechtsarbeit in Nürnberg, legen wichtige Zwecke und Prinzipien der Menschenrechtsbildung dar und befassen sich mit dem Menschenrecht auf Bildung, das auf die Entfaltung verantwortungsvoller Menschen und ein friedliches Zusammenleben in einer freien, vielfältigen Gesellschaft abzielt.

Michael Krennerich
Vorsitzender des NMRZ

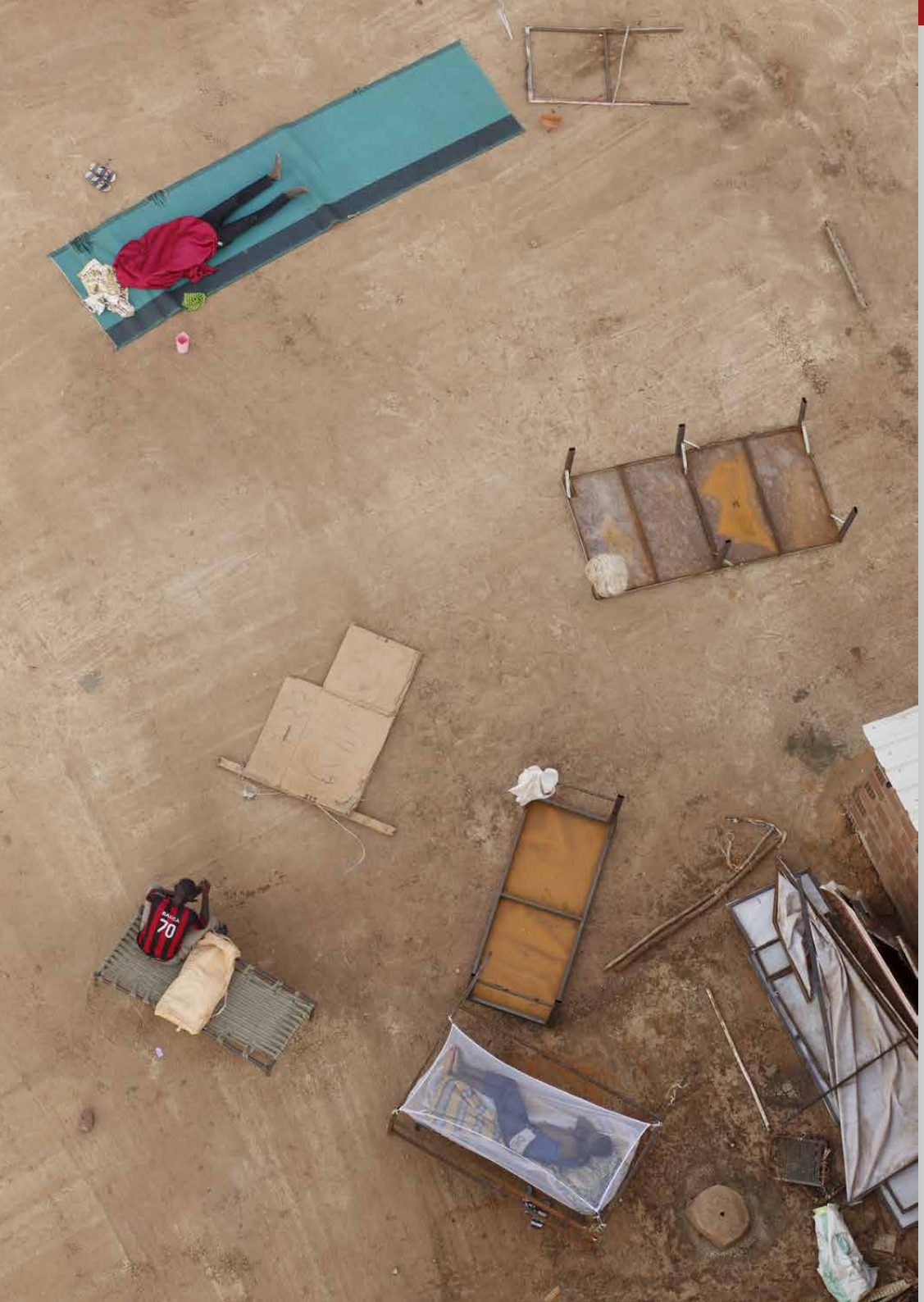

Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels, Swinde Wiederhold

70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Rainer Huhle

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) gilt bis heute als das Dokument der Menschenrechte schlechthin. In Nürnberg ist jeder ihrer 30 Artikel in Stein gemeißelt, und trotz etlicher Spuren zeitgebundener Probleme erscheint ihr knapper Text auch 70 Jahre nach ihrer Entstehung wie ein Markstein in der Geschichte der Menschheit, als Durchbruch zu einer strahlenden Epoche, in der die Rechte der einzelnen Menschen mehr gelten als die Herrschaftsansprüche der Staaten. „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren." Dieser kostbare Satz im ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung war tatsächlich unerhört, eine revolutionäre Behauptung, die die uneingelösten Versprechen der amerikanischen Unabhängigkeitsklärung und der französischen Menschenrechtserklärung endlich zum Programm für die gesamte Menschheit machte. Dass die Erklärung ohne Gegenstimme mit nur wenigen Enthaltungen von der Generalversammlung der jungen Vereinten Nationen angenommen wurde, befeuerte die Hoffnung, die Erklärung könnte tatsächlich weltweit zur Richtschnur für politisches Handeln werden.

Freilich war die Kluft zwischen der Menschenrechtserklärung und der politischen Wirklichkeit auch 1948 deutlich. In China, Indien, Griechenland und Palästina wurden Kriege geführt, der Koreakrieg stand kurz bevor. In Osteuropa konsolidierte die Sowjetunion ihre diktatorischen Regime in den von den Nazis befreiten Gebieten, in Südafrika wurde das Apartheid-Regime etabliert. In Indien wurde Mahatma Gandhi erschossen, in Kolumbien der progressive Präsidentschaftskandidat Jorge Eliécer Gaitán, was einen Volksaufstand und einen jahrzehntelangen Bürgerkrieg auslöste.

Die Regierungen, die die Erklärung verabschiedeten, taten dies großenteils in dem Bewusstsein, dass niemand sie für die Einhaltung der proklamierten Menschenrechte zur Verantwortung ziehen könnte. Die Sowjetunion, die sich der Stimme enthielt, rhetorisch aber gleichwohl die Erklärung in vieler Hinsicht unterstützte, tat dies immer unter dem Vorbehalt, dass nur gelte, was ein Staat von den proklamierten Rechten auch in nationale Gesetze umsetze. Und Eleanor Roosevelt, die Witwe des US-Präsidenten Roosevelt und gefeierte Vorsitzende der UN-Menschenrechtskommission, betonte in ihrer feierlichen Rede zur Eröffnung der Sitzung, auf der die Allgemeine Erklärung verabschiedet wurde: „Sie ist kein Vertrag, kein internationales Abkommen. Sie [...] schafft keinerlei rechtliche Verpflichtung." Der iranische Delegierte Fereydoun Hoveyda schrieb später, er habe seine Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass viele der geplanten Menschenrechte im Widerspruch zu iranischem Recht stünden. Sein Minister habe ihm geantwortet: „Das ist egal. Die Amerikaner wollen die Erklärung, und wir brauchen die Hilfe der Amerikaner. Stimme einfach immer so wie Frau Roosevelt. [...] Die Erklärung ist ohnehin nur ein Stück Papier."

Und doch: Was für ein Stück Papier! Übersetzt in mehr als 370 Sprachen ist die Allgemeine Erklärung seit 2009 im Guinness Buch der Weltrekorde eingetragen als meistübersetztes

Dokument der Geschichte. „Erklärung" oder „Abkommen" – Für Juristen ist das ein entscheidender Unterschied. Die Menschen aber, die in aller Welt diese Erklärung lasen, nahmen sie beim Wort und verlangten, dass die proklamierten Rechte auch Geltung bekämen. Wer geglaubt hatte, dass eine Erklärung der Menschenrechte einfach ein Stück Papier bleiben könne, sah sich getäuscht. Das Handeln der Regierenden konnte fortan an ihren selbst proklamierten Maßstäben gemessen werden. Und das geschah in aller Welt, auch und gerade bei den noch immer unter kolonialer Herrschaft lebenden Menschen.

Viele dieser Rechte fanden bald Eingang in nationale Verfassungen, so auch in das deutsche Grundgesetz. Und trotz des anhaltenden Kalten Krieges gelang es in den sechziger Jahren, im Rahmen der UNO die zwei grundlegenden Pakte über bürgerliche und politische, sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu verabschieden. Sie sind mehr als Erklärungen, sie sind rechtsverbindliche Verträge, unterzeichnet von der großen Mehrheit der Staaten der Welt. Aber bis heute ist die Erklärung von 1948 der Text, den wir kennen, und auf den wir uns berufen, wenn wir uns in unseren Menschenrechten verletzt fühlen. Kein Gericht wird nur mit Bezug auf die 30 Artikel der Erklärung urteilen, aber sie ist die Grundlage aller Menschenrechtsabkommen und deswegen gilt sie heute auch als ungeschriebenes "Völkergewohnheitsrecht".

Vieles, was in der Allgemeinen Erklärung nur mit einem Wort oder einem Halbsatz angesprochen wurde, ist inzwischen weiter ausformuliert, teilweise auch in neue internationale Menschenrechtsabkommen gegossen worden. Das Verbot der Diskriminierung (Art. 2) ist in der UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich auch für diese Personengruppe bekräftigt worden. Wichtiger noch: Menschen mit Behinderung haben in dieser Konvention eine Reihe positiver Rechte bekommen, die ihnen ein möglichst gleichberechtigtes Leben ermöglichen sollen. Auch die Rechte von Frauen, Kindern und Wanderarbeitern werden in eigenen internationalen Abkommen geschützt und ausgebaut. „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person." (Art. 3) „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden." (Art. 5). Diese schlichten Sätze der Allgemeinen Erklärung erforderten ebenfalls spezielle Abkommen, wie das Abkommen gegen das Verschwindenlassen, die Konvention gegen Menschenhandel oder die Anti-Folter-Konvention. Aus den knappen Sätzen des Artikels 25 über das Menschenrecht „auf Wohlfahrt" ist inzwischen ein ganzer Katalog von ausführlich begründeten Rechten auf Nahrung, Wohnung, Wasser und anderes geworden, was zu den grundlegenden Rechten eines jeden Menschen auf ein würdiges Leben gehört.

1948 hatte die UNO sich vorgenommen, die Menschenrechte in Erklärungen, Verträgen und direkten Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung zu schützen. Was die Verträge angeht, ist in den vergangenen 70 Jahren tatsächlich viel geschehen. Die Durchsetzung der Menschenrechte hingegen, also der tatsächliche Schutz von uns Menschen vor deren Verletzung, ist noch immer am schwächsten entwickelt. Zwar gibt es in Europa und Amerika regionale Menschenrechtsgerichtshöfe, auf globaler Ebene jedoch bis heute nicht, obwohl die Forderung in der UNO schon seit ihrer Gründung besteht. Das Gegenstück zu Menschenrechtsgerichtshöfen, vor denen wir als Betroffene klagen können, sind Strafgerichtshöfe, vor denen Täter auch international angeklagt und verurteilt werden können. Solche Gerichte gibt es zwar seit dem Jugoslawien-Strafgerichtshof, und vor allem die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag wurde 2002 als großer Durchbruch gefeiert. Doch Zuständigkeiten und Durchgriffsmöglichkeiten sind nach wie vor sehr beschränkt. Nach wie vor müssen wir zuschauen, wie aufs massivste elementare Menschenrechte mit Füßen getreten werden, selbst dann, wenn sie genau dokumentiert werden, wie etwa seit Jahren in Syrien.

Es gibt also eine Fortschrittsgeschichte der Menschenrechte. Und trotzdem spürt man vielerorts ein Gefühl der Frustration über den Zustand der Menschenrechte. Zum einen erreichen uns täglich Meldungen über schlimme Menschenrechtsverletzungen aus fast allen Teilen der Welt: Menschen werden gefoltert und verschwinden; elementare Rechtsgarantien auf einen fairen Prozess, auf unabhängige Justizorgane und Schutz vor willkürlicher Haft werden missachtet; Menschenrechtsverteidiger und ihre Organisationen werden verboten oder so eingeschränkt, dass sie nicht mehr arbeiten können; Journalisten können in vielen Ländern nicht frei arbeiten; Flüchtlinge und andere Menschen ohne Schutz werden wie Sklaven gehalten; rassistische und andere Formen von Diskriminierung sind fast überall zu beobachten – die Liste von Verstößen gegen die in der Erklärung von 1948 festgehaltenen Menschenrechte ist lang, und wer sich den Nachrichten darüber nicht verschließt, mag am Sinn all der Arbeit für die Menschenrechte verzweifeln.

Ein genauerer Blick auf die Entwicklung verrät allerdings, dass die Situation beim 60., 50. oder 30. Geburtstag der Allgemeinen Erklärung nicht besser war. Die Liste der Verstöße ist lang, schrecklich lang, aber sie war früher gewiss nicht kürzer. Dass wir heute mehr Menschenrechtsverletzungen sehen, ist auch unserem schärferen Blick geschuldet, mit dem offizielle Organe wie die der UNO, aber auch eine stets gewachsene, heute Tausende zählende Schar großer und kleiner, international wie lokal agierender zivilgesellschaftlicher Menschenrechtsorganisationen über die Einhaltung der Menschenrechte wachen.

Sie alle konnten sich lange Zeit auf einen breiten Konsens stützen, „die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen," wie es in der Präambel der Allgemeinen Erklärung heißt. Dieser Konsens scheint in letzter Zeit von immer mehr Politikerinnen und Politikern, aber auch von zivilgesellschaftlichen Akteuren aufgekündigt zu werden.

Staatschefs in verschiedenen Teilen der Welt, auch innerhalb der Europäischen Union und Mitglieder des auf die Menschenrechte verpflichteten Europarats, verletzen bewusst geschriebenes Menschenrecht und allgemein anerkannte humanitäre Prinzipien. Statt Menschenrechtsverteidiger zu schützen, verfolgen sie sie. Die Unabhängigkeit der Justiz wird ohne Scham angegriffen, wenn diese Justiz ihre Unabhängigkeit gegen Regierende unter Beweis stellt. Elementare Freiheitsrechte wie das schon in der mittelalterlichen Magna Charta verankerte Recht auf ein ordentliches Verfahren, werden für unliebsame Personen einfach abgeschafft. Das Recht auf Asyl, eines der ältesten Menschenrechte überhaupt, ist in der politischen Praxis vieler Regierungen so gut wie aufgehoben. All das geschieht nicht mehr heimlich, sondern vor aller Öffentlichkeit, manche Politiker brüsten sich geradezu damit, die Menschenrechte außer Kraft zu setzen.

An Beifall aus Teilen der Gesellschaft fehlt es nicht. Der nie verschwundene Glaube, dass „ein starker Mann" die Probleme – egal welche – lösen könnte, macht sich auch in scheinbar gefestigten Demokratien wieder lautstark bemerkbar. Menschenrechte werden nicht als eigene positive Chancen wahrgenommen, sondern als Privilegien für andere, die einen selbst benachteiligen. Weil Menschenrechte oft gerade dann besonders sichtbar werden, wenn sie ihre Universalität beweisen, indem sie auch die Rechte von Marginalisierten, ja sogar von Straftätern oder anderen als bedrohlich empfundenen Personen verteidigen, werden sie selbst zum Gegenstand von Empörung. Die „Sorgen der Menschen" werden gegen die Rechte der Menschen ausgespielt.

Es fehlt dabei auch nicht an intellektueller Unterstützung. Uralte Vorbehalte gegen die Menschenrechte werden in ein neues Gewand gekleidet: Menschenrechte seien zersetzend, weil sie den einzelnen Menschen gegen „die Gemeinschaft" ausspielten; Menschenrechte seien ohnehin nicht begründbar und in Wirklichkeit den Menschen einfach autoritär von oben aufgestülpt; Menschenrechte seien selektiv, für die wirklichen Nöte der Menschen hätten sie keine Antwort; und sie seien letztlich unpolitisch, weil sie sich als unangreifbare Normen der politischen Auseinandersetzung entzögen. Für die Regelung der internationalen Beziehungen taugten sie ohnehin nichts, denn die seien nach wie vor von der „Realpolitk" bestimmt, womit das unkontrollierte Machtspiel der Staaten gemeint ist. Die Menschenrechte hätten ihre Zeit gehabt, die aber sei jetzt abgelaufen und es sei Zeit für etwas Neues.

Diese und weitere Kritik, die an den Menschenrechten selbst und an denen, die sie als Richtschnur auch für politisches Handeln ernst nehmen, geübt wird, mag falsch oder ungerecht sein. Aber sie ist da, und sie sollte Anlass zum Nachdenken darüber sein, was falsch läuft, wenn eine so großartige Idee wie die, dass alle Menschen gleiche Rechte haben, in Verruf gerät. Manche Unzufriedenheit mit den Menschenrechten liegt vielleicht in ihrer siebzigjährigen Erfolgsgeschichte selbst begründet. Immer mehr Menschenrechtsverträge, internationale Menschenrechtsorgane, Beschwerdeinstanzen, Expertengremien und Ähnliches sind entstanden, die aber meist sehr weit weg von den Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen sind. Trotz so vieler Instanzen ist der Weg von den Menschenrechtsnormen zu einer effektiven Kontrolle ihrer Einhaltung nach wie vor sehr weit. Enttäuschung ist da in vielen Fällen fast unvermeidlich. Wo aber Entscheidungen zum Schutz der Menschenrechte effektiv getroffen werden, fehlt es nicht selten an ihrer Vermittlung. Gerade wenn menschenrechtlich begründete Entscheidungen mit dem „gesunden Rechtsempfinden" mancher Menschen zusammenprallen, müssen sie schlüssig und gründlich begründet werden, damit deutlich wird, dass das aus dem Bauch kommende Rechtsempfinden nicht notwendig so gesund ist, und warum die konsequente Umsetzung menschenrechtlicher Prinzipien im Interesse aller ist. Wenn „die Menschenrechte" als Teil eines obrigkeitlichen Apparats und nicht als Schutzvorkehrung für unsere elementaren Rechte wahrgenommen werden, ist etwas schiefgelaufen. Es genügt nicht, das Schutzgebäude der Menschenrechte immer weiter auszubauen, wenn wir die Räume in diesem Gebäude nicht mehr als befreiend, sondern als beengend erleben. Menschenrechte sind und sollen feste Normen sein, die nicht beliebig geändert oder gar abgeschafft werden können. Aber gerade deswegen müssen sie beständig begründet und vermittelt werden, durch Bildung und Medien, und nicht zuletzt durch diejenigen, die professionell in diesem Schutzsystem tätig sind. Und natürlich durch die politischen Amtsträger, die ihnen verpflichtet sind.

Der am 31. August 2018 aus dem Amt geschiedene UN-Hochkommissar für Menschenrechte hat in einer Rede vor dem UN-Menschenrechtsrat, also dem Organ, in dem die Staaten gemeinsam an der Verbesserung des Menschenrechtsschutzes arbeiten sollen, harte Worte gefunden. „Wenn Gangster-ähnliche Leute an die Macht kommen" – rief Zeid Ra'ad Al Hussein in den Sitzungssaal –, „egal ob auf demokratischem Weg oder anders, und ganz offen nicht nur ihre eigenen Gesetze und Verfassungen, sondern auch ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen missachten, wo bleibt ihr Schamgefühl?" Er fuhr fort: „Die universellen Rechte auf Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde gelten quer durch alle Kulturen und Zivilisationen, weil sie Werte an sich sind, und weil sie die Grundlage für die Erhaltung des Friedens sind. Sie sind nicht irgendeine belanglose Zutat, sie sind das Entscheidende." Und Zeid scheute sich nicht, anschließend eine Reihe von Staaten zu nennen, die besonders provokant gegen diese Werte verstoßen hatten.

Die Achtung der Menschenrechte ist in keinem guten Zustand. Sollten wir sie deshalb mit siebzig in die Rente schicken, wie manche vorschlagen? Solange niemand erklären kann, warum es uns in einer Welt ohne Menschenrechte besser gehen sollte, müssen wir sie verteidigen – klüger, energischer, vielleicht auch sensibler, aber mit aller Entschiedenheit.

Friedenstafel I, Christian Höhn

Menschenrechte in der Kommune

Helga Riedl

Auch in Nürnberg wird in diesem Herbst ein Jahrestag gefeiert, der in einem direkten Bezug zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte steht: Die Straße der Menschenrechte hat am 24. Oktober 2018 ihren 25. Geburtstag! Die 30 Menschenrechte in Stein gemeißelt, aus dem „papierenen Dasein" erhoben, haben eine Strahlkraft entfaltet, die den Wandel hin zu einer Stadt des Friedens und der Menschenrechte bekräftigt.

Vor 25 Jahren schuf der israelische Künstler Dani Karavan diese Säulenstraße anlässlich der Erweiterung des Germanischen Nationalmuseums als Kunst am Bau. Zwischen dem Kornmarkt und der Stadtmauer wurde eine eindrucksvolle Installation aus 27 acht Meter hohen Rundpfeilern, zwei Bodenplatten, einer Säuleneiche und einem mächtigen Torbogen errichtet. Jede Säule trägt einen der Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie sie von den Vereinten Nationen 1948 verabschiedet wurden. Jeweils auf Deutsch und in einer weiteren Sprache sind sie in die Säulen eingraviert, um die Universalität der Menschenrechte hervorzuheben. Wird die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als völkerrechtliche Antwort auf die Gräueltaten im Nationalsozialismus gesehen, so bekennt sich seit der Einweihung der Straße der Menschenrechte auch die Stadt Nürnberg mit ihrem aktiven Eintreten für die Menschenrechte zu ihrer historischen Verantwortung, die aus ihrer Rolle während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft resultiert. Die Nationalsozialisten hatten Nürnberg 1933 zur „Stadt der Reichsparteitage" gemacht und hier 1935 die menschenverachtenden „Nürnberger Rassegesetze" erlassen. „Nürnberg hat sich in einen Prozess begeben, der weniger Zierde denn Auftrag ist. Das Ziel ist, dass von Nürnberg niemals mehr andere Signale ausgehen dürfen als solche des Friedens, der Versöhnung, der Verständigung und der Achtung der Menschenrechte." Das bekräftigte der damalige Oberbürgermeister Dr. Peter Schönlein in seiner Eröffnungsrede zur Straße der Menschenrechte.

Die feierliche Einweihung am 24. Oktober 1993 war auch die Geburtsstunde des Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises, der im Jahr 1995 zum ersten Mal verliehen wurde. Mit ihm werden im zweijährigen Turnus Menschen ausgezeichnet, die sich unter hohem persönlichen Risiko für Menschenrechte einsetzen. Weitere Bausteine einer Menschenrechtsarbeit, die sowohl nach außen als auch nach innen wirkt, sind nicht mehr wegzudenken: die Friedenstafel, das Internationale Menschenrechtsfilmfestival „Perspektive", die Verleihung des Deutschen Menschenrechtsfilmpreises sowie ein breites Angebot der Menschenrechtsbildung. Und es sind viele Menschen in Nürnberg, die sich einsetzen für die Menschenrechte, als Einzelperson

und in Organisationen, an ihrem Arbeitsplatz, im Verein oder in ihrer Nachbarschaft. Diese werden sichtbar bei Aktionen wie „Bäume für die Menschenrechte", bei der mittlerweile über 80 „Menschenrechtsbäume" in Nürnberg gepflanzt wurden, oder wenn 2000 Menschen einem Zeitungsaufruf folgen und Gesicht zeigen bei einer Fotoaktion „Wir stehen ein für Menschenrechte" in der Straße der Menschenrechte.

Menschenrechtsarbeit als Auftrag für die Städte

Die geschichtliche Verantwortung prägt Nürnberg, aber sie ist nicht der einzige Grund, der ein aktives Eintreten für Menschenrechte in Nürnberg und anderen Städten begründet. In den Städten findet das Zusammenleben statt. Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly betont bei Veranstaltungen häufig, dass die Menschenrechte nicht nur acht Flugstunden von Nürnberg entfernt relevant sind. Ein diskriminierungsfreier Umgang mit Respekt vor der Würde aller Einwohnerinnen und Einwohner ist das Fundament des Zusammenlebens in einer Stadt wie Nürnberg, in der nationale, ethnische und kulturelle Vielfalt zur Normalität geworden ist.

„Wo beginnen die Menschenrechte? [...] An den kleinen Plätzen, nahe dem eigenen Heim. So nah und so klein, dass diese Plätze auf keiner Landkarte der Welt gefunden werden können. Und doch sind diese Plätze die Welt des Einzelnen: Die Nachbarschaft, in der er lebt, die Schule oder die Universität, die er besucht, die Fabrik, der Bauernhof oder das Büro, in dem er arbeitet. Das sind die Plätze, wo jeder Mann, jede Frau und jedes Kind gleiche Rechte, gleiche Chancen und gleiche Würde ohne Diskriminierung sucht. Solange diese Rechte dort keine Geltung haben, sind sie auch woanders nicht von Bedeutung. Wenn die betroffenen Bürger nicht selbst aktiv werden, um diese Rechte in ihrem persönlichen Umfeld zu schützen, werden wir vergeblich nach Fortschritten in der weiteren Welt suchen." (Eleanor Roosevelt, Vorsitzende der ersten UN-Menschenrechtskommission).

Dieser häufig zitierte Absatz macht deutlich, dass die Menschenrechte gerade auf der kommunalen Ebene für jeden Einzelnen/ jede Einzelne erfahrbar und spürbar sind. Den Kommunen kommt eine Schlüsselrolle zu, wenn es um die Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen einer globalisierten Welt geht. Es gibt verletzliche und benachteiligte Gruppen in den Städten, beispielsweise Kinder und Jugendliche, Menschen mit Beeinträchtigungen und Armutsgefährdete. Die Öffnung von Schulen und Ausbildungsstätten für eine echte „Inklusion" von Menschen mit Behinderungen, der respektvolle Umgang mit Menschen, die von sozialen Unterstützungsleistungen abhängig sind und eine menschenwürdige Altenpflege sind menschenrechtsrelevante Aufgaben. Städte sind Hauptziel von Migration. Die Aufnahme von mehreren tausend, aus Kriegs- und Krisengebieten geflüchteten Menschen in den

Jahren 2015/2016 hat auch in Nürnberg Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft stark gefordert. Probleme wie die menschenwürdige Unterbringung der Geflüchteten, die Gewährleistung der Rechte auf Gesundheit und auf Bildung für Menschen ohne Aufenthaltstitel, all das sind Aufgaben, mit denen Kommunen konfrontiert sind.

Der Menschenrechtsschutz ist nicht nur ein moralisches Anliegen, sondern ist vielmehr Grundvoraussetzung für einen stabilen sozialen Zusammenhalt sowie ein von Solidarität, Toleranz und Respekt geprägtes Zusammenleben aller gesellschaftlichen Gruppen. Aus dem politischen Willen, gesellschaftliche Vielfalt positiv und friedlich zu gestalten, hat sich die Stadt Nürnberg normative Grundlagen geschaffen.

Die Achtung und aktive Verwirklichung der Menschenrechte als Leitlinie der Kommunalpolitik wurden vom Stadtrat 2001 im „Leitbild der Stadt Nürnberg" beschlossen. 2004 folgte die Verabschiedung der „Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt". Europaweit haben sich bereits mehr als 250 Städte diesem Bündnis angeschlossen, das eine Unterstützung und ein wirksames Instrument zur Verwirklichung der Menschenrechte auf lokaler Ebene darstellt. Ergänzt wird die Charta durch den von der UNESCO initiierten „Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus", der ebenfalls im Jahr 2004 unterzeichnet wurde. Er gilt als Operationalisierung der Charta, denn er konkretisiert das Prinzip der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung durch praktische Handlungsvorschläge.

Das kommunale Menschenrechtsbüro trägt in Nürnberg die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Menschenrechtsgedankens in der Stadt. Es wirkt als Bindeglied zwischen der Stadt Nürnberg und der Zivilgesellschaft, reflektiert die kommunalpolitischen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Ausrichtung am Leitbild einer Stadt des Friedens und der Menschenrechte und trägt zur breiteren Bewusstseinsbildung und Bekanntheit dieses Leitbilds bei. Zugleich ermuntert es die Zivilgesellschaft, eine gelebte Kultur der Menschenrechte zu etablieren. Ein breiter gesellschaftlicher Dialog, auf den sich die Menschenrechtsarbeit in Nürnberg stützen kann, und die enge Vernetzung mit Nichtregierungsorganisationen, Bildungsträgern und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ist fruchtbar, da die Verwirklichung der Menschenrechte nicht allein durch staatliches Handeln gelingen kann. Vielmehr ist das gesamte Gemeinwesen, ist jede/r Einzelne dazu aufgerufen, sich für die Etablierung einer „Kultur der Achtung der Menschenrechte" einzusetzen. Es braucht viele engagierte Bürgerinnen und Bürger, ohne die das Leitbild einer Stadt des Friedens und der Menschenrechte nicht umsetzbar ist.

Ein Beispiel dafür ist in Nürnberg der Runde Tisch Menschenrechte. Er ist eine unabhängige und überparteiliche Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und

Vertretern der Stadtverwaltung, der Kirchen und unabhängiger Menschenrechtsgruppen zusammensetzt, für die Verbreitung menschenrechtlicher Prinzipien eintritt und die Bevölkerung für Menschenrechtsfragen sensibilisiert. Im Jahr 2016 hat sich der Rat der Religionen gegründet, der die multireligiöse Zusammensetzung der Stadtgesellschaft abbildet. Er will nicht nur den interreligiösen Dialog fördern, sondern sich auch zu aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen aus einer religiösen Perspektive äußern.

Die große Hilfsbereitschaft von Einzelpersonen wurde gerade in den Jahren 2015/2016 in der Vielzahl von Helferkreisen sichtbar, die für die geflüchteten Menschen eine Willkommenskultur erfahrbar machten. Das Angebot an Deutschkursen, die Übernahme von Patenschaften, Einladungen zu Veranstaltungen und in die Familie, die Unterstützung bei Behördengängen und Wohnungs- und Stellensuche und vieles mehr wurde auf ehrenamtlicher Basis auf den Weg gebracht. Dieses zivilgesellschaftliche Engagement zeigt die aktive Auseinandersetzung der Bürgerschaft mit dem Thema Zuwanderung und fördert eine Kultur der inklusiven und vielfältigen Gesellschaft.

Ist die Vergangenheit Teil der Gegenwart?

Gleichzeitig machten sich im Schatten von Pegida und der AfD auch in Nürnberg Rechtsextremisten breit, die versuchen, die Ressentiments gegenüber Einwanderern und Asylsuchenden zu radikalisieren. Die Auseinandersetzung mit Phänomenen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und des religiös begründeten Extremismus ist eine große Herausforderung für die Städte – das hat sich im September 2018 in Chemnitz erschreckend dargestellt. Gerade in Nürnberg stellt sich die Frage: Ist die Vergangenheit Teil der Gegenwart? Die Zahl der Veranstaltungen und Kundgebungen rechtsextremer und rechtspopulistischer Gruppierungen hat in den letzten beiden Jahren beängstigende Ausmaße erreicht. Rechtspopulismus ist eine Gefahr für die Demokratie – nicht nur in Nürnberg, nicht nur in Deutschland.

Seit mittlerweile fast zehn Jahren hat es sich die „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg" zur Aufgabe gemacht, den Widerstand gegen rechtsextremistische Aktivitäten zu stärken und möglichst viele Menschen bei aktuellen Anlässen zu mobilisieren. Das Feld darf nicht den rechten Demagogen für ihre populistischen Antworten überlassen werden. Die Gegenkundgebungen der Allianz richten sich nicht nur gegen rechtsextreme und menschenverachtende Haltungen, sondern stellen ein klares Bekenntnis zu Demokratie und Menschenwürde in den Vordergrund. Weiter will die Allianz die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Kommunen und zivilgesellschaftlichen Organisationen intensivieren. Derzeit gehören 147 Städte, Gemeinden und Landkreise sowie 178 zivilgesellschaftliche Organisationen und Institutionen dem Netzwerk an und die Mitgliederzahlen wachsen kontinuierlich.

Notwendigkeit der Menschenrechtsbildung

Der kürzlich verstorbene, ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan betonte, dass die Wahrscheinlichkeit eines friedlichen und gewaltfreien Zusammenlebens umso größer ist, je besser die Menschen über ihre eigenen Rechte informiert sind und die der anderen respektieren. Dies gilt gerade auch für das Zusammenleben in einer Stadtgesellschaft.

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet das: Ich kenne meine Rechte, ich respektiere die Rechte der anderen Menschen und ich setze mich für beides ein. Hierzu bedarf es zuvorderst des Wissens über Menschenrechte. Doch Wissen allein ist keine ausreichende Basis für gesellschaftliches Engagement. Vielmehr braucht es darüber hinaus ein Bewusstsein für die eigene Verantwortung und entsprechende Fähigkeiten und Kompetenzen, um sich für Menschenrechte einsetzen zu können.

Gute Menschenrechtsbildung ist hier die Basis. Ein breites Angebotskonzept der Menschenrechtsbildung wurde in den letzten Jahren in Nürnberg entwickelt. Es umfasst buchbare Seminare für Schulklassen und Gruppen, aber auch eine vielfältige Beratung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Zielgruppenspezifische Seminare nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung in den Fokus. Das Bewusstsein für das Recht auf und die Pflicht zur Gleichbehandlung ist eine wesentliche Grundlage für die Herausbildung einer Menschenrechtskultur in den Institutionen der Stadt ebenso wie in der Bevölkerung. Welche Aspekte gehören zu einer menschenwürdigen Altenpflege? Dazu richtet sich ein Seminartag an Mitarbeitende in Einrichtungen der Altenpflege. Mehrere Träger in der Nürnberger Bildungslandschaft bieten Seminare zu den Themen Diskriminierung, Rassismus, Homophobie und weiteren menschenrechtsrelevanten Fragestellungen an. Daneben ist die Bildungsarbeit eng verzahnt mit den Angeboten der historisch-politischen Bildung im Studienforum des Dokumentationszentrums Reichsparteitagsgelände und dem Memorium Nürnberger Prozesse.

Die Durchsetzung der Menschenrechtsorientierung in der Kommune soll die Menschen dabei unterstützen, in Würde zu leben, Schutz zu finden und demokratische Rechte einzufordern. Dies hat auch der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates im März 2018 bei seiner 34. Plenarsitzung in Straßburg bekräftigt: Er ist der Überzeugung, dass die Anwendung der Menschenrechte in der Kommunalpolitik dem Ziel dient, die kommunale und regionale Demokratie in ganz Europa zu stärken. Die Vertreterinnen und Vertreter aus den 47 Mitgliedstaaten befassten sich unter anderem mit der Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene. Es wurde darüber diskutiert, wie Menschenrechte in die kommunale und regionale Arbeit integriert werden können. Ein Handbuch mit Beispielen guter Praxis für

die Umsetzung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene in den Mitgliedstaaten des Europarates soll veröffentlicht werden. Darin soll das Recht auf Nichtdiskriminierung, insbesondere in Bezug auf Geflüchtete, Asylsuchende und Migrantinnen und Migranten, Roma und Fahrende sowie Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender (LGBT) thematisiert werden. Wir freuen uns auf diesen Positivkatalog und werden auch in Nürnberg weiterhin die Stimme kräftig für die Menschenrechte erheben.

Ausgangspunkt für die vielfältigen Menschenrechtsaktivitäten in Nürnberg war die Einweihung der Straße der Menschenrechte vor mittlerweile 25 Jahre. Diverse Gruppen treten seit dieser Zeit für eine aktive Verwirklichung der Menschenrechte in der Stadt ein. Im Jubiläumszeitraum gibt es eine große Beteiligung an den vielfältigen Aktionen, wie beispielsweise der Plakatwandaktion, bei der Schulklassen, Verbände und Organisationen aufgerufen wurden, auf einer von insgesamt 25 Plakatwänden ihre Zustimmung zu den Menschenrechten auszudrücken. Hier zeigt sich zum einen die Diversität der aktiven Gruppen in der Stadtgesellschaft, zum anderen macht es einmal mehr deutlich, dass der von oben durch den Stadtrat beschlossene Zusatz „Nürnberg – Stadt des Friedens und der Menschenrechte" von unten, der Zivilgesellschaft, getragen wird.

Dani Karavan zeigte sich voller Zuversicht, als er in seinem Grußwort zum 20. Jahrestag der Straße der Menschenrechte sagte: „Die Kraft der Kunst ist es, das Ansehen dieser Stadt in der Weltöffentlichkeit zu verändern. Von einer Stadt, auf der ein Fluch lastete, zu einer Stadt der Hoffnung. (...) Wenn die Kinder, die Hoffnung unserer Welt, die Kinder- und Menschenrechte verinnerlichen, dann besteht Hoffnung!" Nürnberg ist mittlerweile in Deutschland und über die Bundesgrenzen hinaus eine anerkannte Stadt des Friedens und der Menschenrechte. Die Kraft der Kunst wollen wir weiter verstärken durch eine Menschenrechtsarbeit, die dazu führt, dass die Menschenrechte verstanden, verteidigt und respektiert werden. Denn nicht nur die Vergangenheit gibt uns hier in Nürnberg auf, uns mit den Menschenrechten zu beschäftigen, es fordert auch die Gegenwart.

Friedenstafel II, Christian Höhn

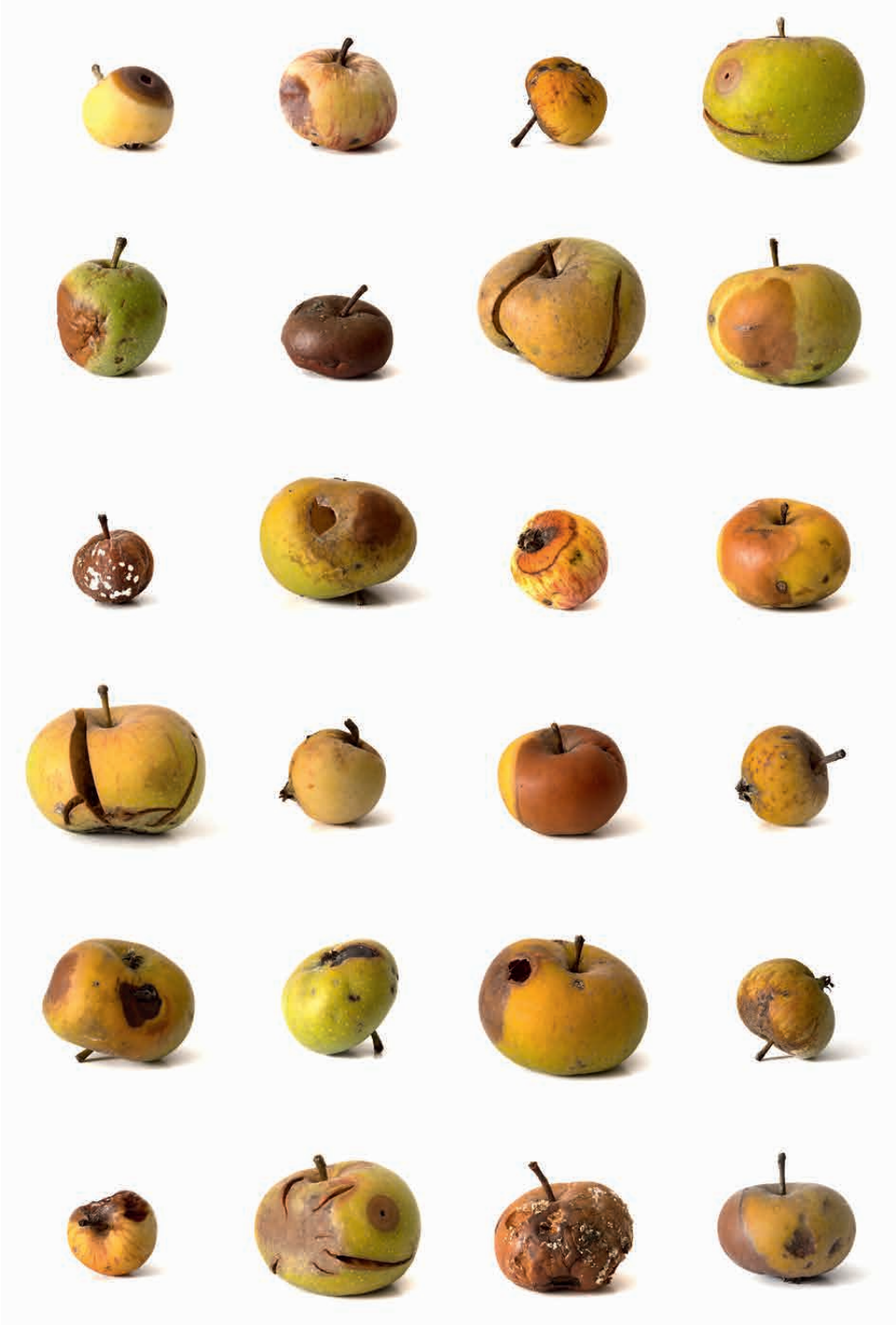

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Anna Kirsch

Menschenrechtsbildung

Otto Böhm

Die Kenntnis der Menschenrechte soll zu politischem Handeln und alltäglichem Engagement motivieren. Wer die Menschenrechte kennt und versteht, hat mit ihnen einen Maßstab zur Bewertung von lokaler, nationaler und internationaler Politik. „Die eigenen Menschenrechte und die anderen Menschen kennen und verstehen" – das ist ein wichtiger Baustein der politischen Bildung, schulisch wie außerschulisch, geworden. Seit etwa 20 Jahren gibt es in Deutschland einen Boom der Menschenrechtsbildung (MRB). In dem vorliegenden Text geht es um die Menschenrechtsbildung in Deutschland, nicht um die vielfältige Entwicklung des Bereiches „Human Rights Education". Die Institutionalisierung der MRB kann als Erfolg der Menschenrechtsgruppen und der engagierten Bildungsarbeit verstanden werden. Dennoch gibt es keinen Grund, sich angesichts alter und neuer Konfliktfelder und neuer didaktischer Herausforderungen darauf auszuruhen.

Verstehensziel 1: „In Stein gemeißelt"

Womit die Vermittlung beginnen soll, hängt immer vom Kontext und der Art des Projektes ab. Der Adressatenkreis ist dabei offen, von der Grundschule über Berufsschulen bis zur Erwachsenenbildung. Das ist banal, wird aber dann spannend, wenn zugleich als Ziel eine Kenntnis der einzelnen 30 Menschenrechte angestrebt wird. Pädagogisch gefragt: Was ist Sache? (und im Folgenden werde ich immer mal eine dieser in der Politikdidaktik etablierten W-Fragen einstreuen). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 gilt als normativer Text, der aus moralischen Quellen entstanden ist. Aber sie hat ebenso eine politische und rechtliche Dimension. Trotz ihrer historischen, „partikularen" Genese ist sie doch kultureller und politischer Beliebigkeit entzogen. Ihre Einheit und Vielfalt können in Bildungssituationen leichter vermittelt werden als in alltäglichen politischen Auseinandersetzungen, wo man/frau mit Recht zuerst zu einem Artikel als „Schutz" oder als „Waffe" greift. Die W-Frage hier ist: Warum sollen die Menschenrechte immer und überall gelten?

Bildungsprozesse bestehen darin, den Wert eines Schutzgutes wie Freiheit, Nicht-Diskriminierung, Gleichheit oder soziale Gerechtigkeit zu erschließen. Dabei geht es weniger um die „Werte an sich" als um die Fähigkeit, zu bewerten. Empathie, Subjektivität und Mitleid sollen in diesem Prozess mit objektiven, zu Normen geronnenen Gehalten verbunden werden. Diese Normsetzungsprozesse sind auch das Ergebnis von ganz unterschiedlichen Ungerechtigkeitserfahrungen und politisch-sozialen Kämpfen. Als anthropologisch tiefsitzende Motive könnten Freiheitsdurst, das Gefühl von Ungerechtigkeit oder der Schmerz bei Verletzung der körperlichen Unversehrtheit genannt werden. Hier sind historische Beispiele, auch wenn sie vor der Erklärung von 1948 stattfanden, lehrreich und beispielhaft: die Abschaffung der Sklaverei, der Kampf für das Frauenwahlrecht, der Einsatz für den Acht-Stunden-Tag.

Verstehensziel 2:
Ein lebendiges System

Menschenrechte sind somit als etwas Gesetztes, Stabiles, Gültiges zu verstehen. Aber wer setzt sie durch, wer schützt sie, wie verändern sie sich? Das ist eine in pädagogischen Situationen mit Recht immer gestellte Frage. Die Menschenrechte haben sich als Schutzsystem der Vereinten Nationen, aber auch als Teil nationaler Verfassungen und regionaler Institutionen entfaltet. In diesem Sinne sind sie also lebendig und wachsen aus dem Schutzanspruch „neuer", verwundbarer („Vulnerabilität" ist hier der neue Terminus) Gruppen wie Kindern, LGBTI-Personen (Homosexuelle und Transgender) und Wanderarbeiterinnen oder Wanderarbeitern. Sie werden geschützt und weiterentwickelt durch internationale Konventionen, aber auch durch Gerichtsentscheidungen. Prozesse und Urteile, die oft auch Dilemma-Entscheidungen sind, dienen der MRB als Lehrmaterial (zum Beispiel die Darstellung von Fällen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR). Vor Gericht müssen oft Einzelpersonen gegenüber Staaten ihr Recht durchsetzen: auf Meinungsfreiheit, gegen religiöse oder sexuelle Diskriminierung, gegen unbefristete Sicherungsverwahrung, gegen Folterandrohung. Menschenrechte fungieren hier auch als Schutz vor der Gefahr, dass sich nationale oder untere Gerichte zu sehr einem Common-Sense-Rechtsverständnis verpflichtet fühlen. Hier gegenzuarbeiten ist eine wichtige Aufgabe der MRB. Neben dem EGMR spielt der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) für die Durchsetzung der Menschenrechte eine wichtige Rolle. Er wurde vor 20 Jahren in Rom von hauptsächlich europäischen, lateinamerikanischen und afrikanischen Staaten beschlossen und arbeitet seit 2002 in Den Haag. Neben Völkermord kann er auch neue Formen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie systematische Vergewaltigungen, Rekrutierung von Kindersoldaten oder Hasspropaganda verurteilen.

Die Menschenrechte sind noch in einem zweiten Sinne ein lebendiges, wachsendes System mit Kontroversen für die MRB: Die Offenheit der Menschenrechte und die Fragen nach möglichen Grenzen individueller Rechtsansprüche vor allem bei Fragen von „Leben und Tod". Die Stichworte hier sind „verbrauchende Embryonenforschung", „Sterbehilfe", „Recht auf Nachwuchs mit erwünschten Eigenschaften" oder „Leihmutterschaft".

Lebendig sind die Menschenrechte in einer dritten Dimension: Die Kraft der Menschenrechtsideen erweist sich darin, dass zahllose Aktionsgruppen und Netzwerke entstanden sind, die sich teils kritisch, teils kooperativ auf nationale und transnationale Institutionen beziehen und Lobby-Arbeit machen. Auch ihre Kompetenz und ihre Ansatzpunkte werden deutlicher sichtbar, wenn sie in Verbindung mit einzelnen Rechten dargestellt werden. Die W-Frage: „Was kann ich tun?" steht zwar nicht am Anfang der MRB, und Mobilisierung ist auch nicht das erste Ziel, aber die lebendige Vielfalt des Menschenrechtsengagements sollte durchaus sichtbar werden.

Wie kann Menschenrechtsbildung die kritische Urteilskraft stärken?

„Die Menschenrechtsbildung setzt bei autonomen, vernünftigen Menschen an. Im Sinne einer Bildung durch die Menschenrechte will sie die Menschen dazu anhalten, in eigenständiger kritischer Reflexion moralische Standpunkte zu prüfen. Da Menschenrechte nicht wertneutral sind, regt Menschenrechtsbildung an, über die Menschenrechte und ihnen zugrundeliegende Werte nachzudenken und zu diskutieren. Von grundlegender Bedeutung sind hier die Menschenwürde, auf die sich die Menschenrechte gründen und an welcher sie ausgerichtet sind, sowie der freiheitliche, egalitäre und inklusive Charakter der Menschenrechte."
Wissenswertes über Menschenrechtsbildung, Michael Krennerich

„Basics" der MRB

Auch wenn „die Menschenrechtsbildung" kein einheitlicher Block ist, haben sich doch einige Grundlagen herausgebildet, die aber je nach pädagogischem Handlungsfeld unterschiedlich akzentuiert sind. So wird es in Schulen oder gegenüber Polizei- und Militärangehörigen vom Lehrplan aus zuerst um die Vermittlung gültiger Kodifizierungen gehen. In der offenen Jugendbildungsarbeit wird MRB stärker mit Arbeitsbereichen wie Demokratieerziehung oder einer antirassistischen Bildungsarbeit verbunden sein.

Die folgende Dreiteilung lässt die MRB etwas übersichtlicher erscheinen:

- Schulunterricht und offizielle politische Bildung und Aufklärung: Wissen über Menschenrechte, Stärkung des gesellschaftlichen Konsenses.
- Aus- und Weiterbildung von Berufsgruppen, in deren Praxis die Menschenrechte besonders bekannt und geachtet sein müssen (z. B. Verwaltungshandeln).
- Bildung in einer und für eine konflikthafte Lebenswelt: Menschenrechtsbildung soll hier Teil einer „Empowerment-Strategie" werden, die Betroffene und Aktive in Menschenrechtskonflikten bestärkt („mächtig macht").

Ein griffiger Slogan – die pädagogischen Felder übergreifend – hat sich mit „Lernen über, mit und für die Menschenrechte" herausgebildet. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) in Berlin konkretisiert ihn so:

- „Bildung **über** Menschenrechte: Wissen, etwa über wichtige Instrumente zum Schutz der Menschenrechte (Konventionen, Dokumente), deren Inhalte und Bedeutung, aber auch über zugrunde liegende Werte sowie die sozialen und historischen Prozesse der Entwicklung der Menschenrechte.

- Bildung **durch** Menschenrechte: Bewusstsein, Reflexion und Diskussion von Einstellungen und Haltungen, auch über die Relevanz der Menschenrechte im eigenen Leben. Die Form des Lehrens und Lernens muss dabei die Rechte aller achten und sollte daher methodisch weitestgehend partizipativ und inklusiv angelegt sein.
- Bildung **für** Menschenrechte: Befähigung zum Handeln und zum emanzipatorischen Denken: Stärkung von Empowerment und Solidarität mit dem Ziel, sich für die eigenen und für die Rechte anderer einzusetzen."

Daraus lassen sich drei Lernziele formulieren: l. eigene Menschenrechte kennen und einfordern können; 2. die Menschenrechte anderer kennen und für ihre Wahrung eintreten; 3. die Menschenrechte als Werte der eigenen Moral anerkennen und handlungsleitend werden lassen.

In der Menschenrechtsbildungsarbeit kann davon ausgegangen werden, dass ein allgemeines Bewusstsein, zumindest ein Eindruck von aktuellen Konflikten vorhanden ist. Daran kann mit Hilfe von einzelnen Fallbeispielen angeknüpft werden. Wiederum hat das DIMR „Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen" mit Modulen für aktuelle Konfliktfelder wie Schutz vor Diskriminierung, Behinderung und Inklusion oder Flucht und Asyl erarbeitet. Diese sachgerechte Aufarbeitung und didaktische Umsetzung sei hier empfohlen.

Der Bildungsansatz des DIMR – wie auch der des Nürnberger Menschenrechtszentrums (NMRZ) – versteht sich als explizit „rechtsbasiert" – in einer gewissen Abgrenzung zu verwandten pädagogischen Disziplinen wie Friedenspädagogik oder Demokratieerziehung, gemäß der Parole: „Es macht einen Unterschied, ob ich aufgrund eines eher diffusen Unrechtsgefühls um etwas bitte oder ob ich es einfordere, weil es ‚mein gutes Recht' ist."

„Heroes"

Vorbilder sind wieder erlaubt – sie haben sich als pädagogisch wertvoll erwiesen. Zudem kann man/frau sich ja über sie streiten. Kann die MRB Menschen, besser gesagt, das Verhalten oder das Engagement von einzelnen Personen, als beispielhaft anbieten? Mutige Personen der Bürgerrechtsbewegung in den Vereinigten Staaten wie Rosa Parks oder Martin Luther King waren heldenhaft. Von Jugendlichen wird gelegentlich Malala Yousafzi, Kinderrechtsaktivistin aus Pakistan und Friedensnobelpreisträgerin im Jahr 2014, als Heldin der Menschenrechte genannt. Als „Ikonen" gelten auch Nelson Mandela und Mahatma Ghandi, sie werden im Netz bei „Planet Wissen" als „Große Menschenrechtler" geführt. Dort findet sich auch die Iranerin Shirin Ebadi. Sie erhielt im Jahr 2003 den Friedensnobelpreis.

Sind die Geehrten des Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises auch Heldinnen und Helden? Ihre Lebenswege und Aktivitäten sind meist eher mühevoll und alltäglich, dabei aber nicht gefahrlos. Der Preisträger des Jahres 2009, der iranische Rechtsanwalt Abdolfattah Soltani, ist seit 2005 mit Unterbrechungen in Teheran inhaftiert. Über ihren Einsatz – zum Beispiel für die Rechte der indigenen Bevölkerung in Guatemala, für die Textilarbeiterinnen in Bangladesch oder für die der Homosexuellen in Uganda – lassen sich beispielhafte Geschichten auch anderer Preisträgerinnen und Preisträger erzählen. Und sie zeigen: Zur Menschenrechtsbildungsarbeit hierzulande gehören immer auch Wissen und Urteilsfähigkeit über die Menschenrechte weltweit.

Zwei Maximen der Politischen Bildung

Wenn Jugendliche sich auf Menschen beziehen, deren Rechte verletzt werden und die für sie kämpfen müssen, tun sie das zu Recht mit Empathie und Empörung. Ob Pädagoginnen und Pädagogen diese Empörung von sich aus hervorrufen und zu politischen Programmen erweitern sollen, ist eine Streitfrage, die unter der Maxime „Überwältigungsverbot" diskutiert wird. Denn gerade in der MRB sollte davon ein Bewusstsein vorhanden sein: Zur Menschenwürde gehört die Anerkennung des Gegenübers als eigenständige Person. Das verlangt besondere pädagogische Kunst bei Menschenrechtsverletzungen, die man/frau schlecht gutheißen kann.

Daneben gibt es eine Gruppe von aktuellen Bildungsthemen, bei denen Menschenrechte miteinander kollidieren. Wann wird durch den Schutz von Meinungsfreiheit Hasspropaganda ermöglicht, die die Menschenwürde der Angegriffenen verletzt? Wann werden unter dem Schutz freier Religionsausübung die körperliche Unversehrtheit oder die gleichen **Rechte** von Frauen gefährdet? Hier greift eine zweite Maxime, das „Kontroversitätsgebot": Für die MRB sollte dann gelten: Was wissenschaftlich und politisch in der Menschenrechtsdiskussion kontrovers ist, sollte auch in der Vermittlung als kontrovers dargestellt werden.

Keine Trivialisierung der Menschenrechte zulassen!

„Es ist eine große Herausforderung, komplexe menschenrechtliche Sachverhalte so herunterzubrechen, dass sie allgemein verständlich und für die Menschenrechtsbildung geeignet sind. Daher ist darauf zu achten, dass es nicht zu einem verkürzten Verständnis von menschenrechtlichen Normen und Prinzipien, von rechtlich begründeten Ansprüchen und Pflichten oder auch von Menschenrechtsverletzungen kommt (Nicht jeder Eingriff in ein Menschenrecht ist auch eine Menschenrechtsverletzung!). Kontroversen offenlegen!"
Wissenswertes über Menschenrechtsbildung, Michael Krennerich

Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, Anna Kirsch

Das Menschenrecht auf Bildung – ein Blick auf Deutschland

Michael Krennerich

Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht, das jedem Menschen zusteht. Bildung im Sinne der Menschenrechte ist auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und das Bewusstsein ihrer Würde ausgerichtet und soll ein eigenbestimmtes, verantwortungsbewusstes und friedliches Zusammenleben der Menschen in einer freien Gesellschaft ermöglichen. Da auch die Achtung vor den Menschenrechten gestärkt werden soll, ist Menschenrechtsbildung fester Bestandteil des Rechts auf Bildung. Das Menschenrecht auf Bildung nimmt vor allem Kinder und Jugendliche in den Blick, erstreckt sich aber auch auf Erwachsene und soll lebenslanges Lernen ermöglichen.

Verankerung und Inhalt

Das Recht auf Bildung ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in etlichen internationalen Menschenrechtsabkommen verankert. Es findet sich im UN-Sozialpakt sowie, weiter ausdifferenziert, beispielsweise in der UN-Kinderrechts- und der UN-Behindertenrechtskonvention. Je nach Abkommen können sich Wortlaut sowie Schutzbereich des Rechts auf Bildung etwas unterscheiden. Dennoch lässt sich anhand der völkerrechtlichen Dogmatik ein allgemeines Verständnis des Rechts auf Bildung herausschälen. Hilfreich sind dabei die Kategorien der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Angepasstheit.

Auf eine Kurzformel gebracht, verlangt das Menschenrecht auf Bildung zunächst, dass funktionsfähige Bildungseinrichtungen mit geschultem Lehrpersonal verfügbar sind und dass diese diskriminierungsfrei zugänglich, sicher erreichbar und für alle erschwinglich sind. Darüber hinaus muss Bildung der Form und dem Inhalt nach annehmbar, kulturell angemessen und hochwertig sein, flexibel angepasst an die Bedürfnisse und Lebenslagen der Menschen.

Bei dem Recht auf Bildung geht es also sowohl um einen allgemein verfügbaren, offenen Zugang zu Bildung als auch darum, was und wie in der Bildung gelehrt wird. Menschenrechtskonforme Bildungsziele werden teils ausdrücklich bereits in den Menschenrechtsabkommen benannt. Auch ist das Recht auf Bildung eng verbunden mit den Rechten in der Bildung, welche Lernende, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte innehaben, um Bildung sinnvoll mitgestalten zu können und sich vor unzulässigen Eingriffen zu schützen. Menschenrechte enden also nicht am Schultor.

Globale Brisanz und Staatenpflichten

Die Brisanz des Menschenrechts auf Bildung erschließt sich rasch im weltweiten Maßstab: In vielen, gerade in ärmeren Ländern fehlt es oft bereits an der flächendeckenden Verfügbarkeit und angemessenen Ausstattung von Schulen sowie an Ressourcen, um Lehrkräfte hinreichend auszubilden und zu entlohnen. Während

sozial besser gestellte Eltern ihren Kindern selbst in „Entwicklungsländern" mitunter noch eine hochwertige, oft private Bildung ermöglichen können, steht Kindern aus armen Familien dort häufig nur eine minderwertige Bildung zur Verfügung. Oder die Eltern schicken ihre Kinder erst gar nicht zur Schule, weil sie die Schulgebühren nicht stemmen können oder die Kinder als Arbeitskräfte zum Überleben der Familie oder für die Pflege von Angehörigen benötigen. Dementsprechend haben unzählige Kinder, Jugendliche und Erwachsene weltweit niemals oder nur kurzzeitig eine Schule besucht, oder sie haben in der Schule nur geringe Lernkompetenzen entwickelt.

Solche großen Bildungsprobleme lassen sich nicht von heute auf morgen lösen. Dieser Tatsache tragen die Menschenrechtsabkommen insofern Rechnung, als die Vertragsstaaten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Ressourcen nur *„progressively"* umsetzen müssen. Die Ressourcen- und Progressionsvorbehalte beziehen sich insbesondere auf solche Maßnahmen, die ressourcenintensiv sind und langfristiges Handeln erfordern. Dennoch dürfen die Staaten auch solche Gewährleistungspflichten nicht „auf die lange Bank" schieben, sondern müssen *umgehend* aktiv werden und konkrete, zielgerichtete Maßnahmen ergreifen, um das Recht auf Bildung fortschreitend umzusetzen.

Zudem ist das Menschenrecht auf Bildung nicht nur ein teures Leistungsrecht; ihm kommen auch Abwehr- und Schutzfunktionen zu, die sich oft umgehend und ohne große Ressourcen umsetzen lassen. Der Staat darf nämlich die Menschen nicht daran hindern, ihr Recht auf Bildung zu nutzen (Achtungspflichten), und muss diese zugleich vor nichtstaatlichen Eingriffen schützen (Schutzpflichten). Unzulässige Eingriffe in das Recht auf Bildung sind also zu unterlassen oder zu unterbinden. Offenkundig dürfen die Staaten beispielsweise keine menschenrechtswidrigen Bildungsinhalte und -praktiken (wie etwa körperliche Züchtigungen) in öffentlichen Schulen anwenden, oder zulassen, dass dies in privaten Schulen geschieht. Auch müssen sie beispielsweise von politisch-ideologischen Indoktrinierungen gegenüber Lernenden und Lehrenden Abstand nehmen.

Von zentraler Bedeutung ist das Diskriminierungsverbot. Weltweit gibt es unzählige Beispiele für offenkundige Diskriminierungen im Bildungswesen – etwa aufgrund der politischen Gesinnung, der Religion, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder anderer, oft überlappender Diskriminierungsmerkmale. Sie betreffen den Zugang zu Bildung, aber auch die Bildungsinhalte und den Umgang mit Minderheiten in Bildungseinrichtungen. Ein extremes Beispiel war das rassistische Bildungssystem während der südafrikanischen Apartheid.

Handlungsbedarf in Deutschland – einige Beispiele

Dass Bildung ein international verankertes Menschenrecht ist, wurde hierzulande vielen erst 2006 mit dem Besuch des UN-Sonderberichterstatters zum Recht auf Bildung bewusst. Die Pressereaktionen auf dessen Bericht waren allerdings teils von Spott und Unverständnis geprägt. „Welches andere Land besitzt ein vergleichbar schwach ausgeprägtes Selbstbewusstsein und lässt sich von einem Professor aus Costa Rica, der kaum des Deutschen mächtig ist, die Leviten lesen", fragte seinerzeit die „Frankfurter Allgemeine" (21.3.2007), und „Die Welt" sprach abfällig vom „UN-Oberlehrer" (21.3.2007). Dabei benannte der UN-Sonderberichterstatter nur bekannte Probleme. Etliche dieser Themen standen in der Folgezeit auch auf der öffentlichen Agenda.

Dazu gehörte etwa die Frage des *Schulbesuchs von Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus*. Lange Zeit drohten „Kindern ohne Papiere" und ihren Familien die Abschiebung, wenn sie ihr Recht auf Einschulung nutzten, die Schulleitung aber von dem fehlenden Aufenthaltsstatus erfuhr und dies an die Ausländerbehörde melden musste. Die Übermittlungspflicht nach dem Aufenthaltsgesetz wurde 2011 aufgehoben. Indes sind die rechtlichen Möglichkeiten zur Schulanmeldung von „Kindern ohne Papiere" an vielen Schulen bis heute nicht bekannt.

Ein Dauerthema ist die *Beschulung von geflüchteten Kindern*, das mit der großen Zahl an Flüchtlingen in den vergangenen Jahren enorm an Bedeutung gewonnen hat. Nicht erst nach der Anerkennung, sondern bereits während des Asylverfahrens haben geflüchtete Kinder ein Recht auf Schulbesuch. Solange sie sich allerdings in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. „AnkER-Zentren" befinden, stellt sich die Frage, wie der menschen- und europarechtliche Anspruch auf eine angemessene Beschulung umgesetzt werden soll. Zugleich geht die Aufnahme von Flüchtlingskindern in die Regelschulen mit großen integrationspolitischen Herausforderungen einher, die eine besondere Qualifizierung und Unterstützung der Lehrkräfte erfordern. Eine besondere Herausforderung ergibt sich zudem für Jugendliche über 16 Jahren und junge Volljährige, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, aber in ihrem Herkunftsland – und durch die oft lange Flucht – die Schule nicht beendet haben.

Eine andere, leidenschaftlich geführte Debatte um das Menschenrecht auf Bildung stieß die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland im

Jahre 2009 an. Sie ging mit der Verpflichtung einher, ein *inklusives Schulsystem* zu schaffen, in dem Kinder und Jugendliche mit Behinderung ganz selbstverständlich am Regelschulbetrieb teilnehmen. Hier ist zwar inzwischen viel geschehen, doch sind konzeptionelle und praktische Probleme beim Aufbau inklusiver Schulen unübersehbar. Viele Schulen sind hinsichtlich ihrer finanziellen und personellen Ressourcen unterausgestattet, um eine hochwertige, bedürfnisgerechte Bildung für alle sicherzustellen.

Schon fast vergessen ist das Thema *Studiengebühren*: Die zwischenzeitliche Einführung von Studiengebühren war bislang eines der wenigen Themen, in denen sich deutsche Verwaltungsgerichte mit dem UN-Sozialpakt beschäftigten. Zwischen 2006 und 2010 ergingen zahlreiche Urteile über die Rechtmäßigkeit von Studiengebühren; die Kläger hatten sich dabei ausdrücklich auf das Recht auf Bildung im UN-Sozialpakt berufen. In letzter Instanz entschied das Bundesverwaltungsgericht schließlich die Zulässigkeit der Studiengebühren, da es andere Mittel gebe, um den chancengleichen Zugang zur Hochschulbildung unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Studierenden zu ermöglichen. Mit der Rücknahme der Studiengebühren hat sich diese Diskussion zwar inzwischen erübrigt. Doch selbst ohne Studiengebühren weisen der Zugang zu und die Finanzierung des Studiums eine soziale Schieflage auf.

Dies verweist auf ein strukturelles Problem, das weit früher ansetzt: den Zusammenhang zwischen *Bildungserfolg und sozialer Herkunft*. Trotz aller notwendigen Differenzierungen gilt noch immer: Schülerinnen und Schüler aus sozial benachteiligten und bildungsfernen Elternhäusern weisen, statistisch gesehen, in ihrer Bildungskarriere geringere Lernerfolge und Bildungsabschlüsse auf als Schülerinnen und Schüler aus sozial besser gestellten Familien. Dies hat mit unterschiedlichen Bildungsaspirationen der Eltern zu tun, sowie mit den Ressourcen der Familien, die Kinder auf dem Bildungsweg zu unterstützen. Dies lässt sich aber auch darauf zurückführen, dass sozial bedingte Nachteile im Bildungsbereich nur unzureichend ausgeglichen und mitunter sogar noch verstärkt werden. Selbst die geringeren Schulerfolge von Kindern mit Migrationshintergrund scheinen eng mit sozialer Benachteiligung verschränkt zu sein.

Das Menschenrecht auf Bildung schreibt den Staaten zwar nicht vor, welche Maßnahmen sie ergreifen sollen, um strukturelle Benachteiligungen in der Bildung abzubauen, die sich hierzulande aus bildungsbezogenen, sozialen und finanziellen „Risikolagen" ergeben. Doch legt die Fachliteratur nahe, dass gerade Investitionen in frühkindliche Bildung und in Grundschulen dazu beitragen können, die Ungleichheit zwischen sozial benachteiligten und bessergestellten Kindern abzuschwächen. Auch wird es als wichtig erachtet, gezielt benachteiligte Kinder im Verbund mit anderen Kindern zu fördern, und zwar so früh wie möglich. Ferner wird die im internationalen Vergleich sehr frühe Verteilung der Schüler*innen auf unterschiedliche Schularten als ein wesentlicher Faktor identifiziert, der die soziale Ungleichheit im deutschen Bildungswesen verstärkt, selbst, wenn durch die schulstrukturellen Anpassungen der vergangenen Jahre die Schullaufbahnen inzwischen flexibler und durchlässiger geworden sind. Auch kann ein – bewusstes oder unbewusstes, direktes oder indirektes – diskriminierendes Verhalten von Lehrkräften hinzukommen, nicht nur bei der Notenvergabe und den Schulempfehlungen, sondern auch bei der Wertschätzung und Förderung sozial benachteiligter Kinder. Statistische Befunde zum Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg dürfen dabei nicht zu Stigmatisierungen von Schüler*innen führen.

Ein letztes menschenrechtlich relevantes Thema sei genannt: *Privatschulen*. Obwohl Bildung eine staatliche Kernaufgabe ist, beinhaltet das Menschenrecht auf Bildung ein Recht auf Privatschulfreiheit, das der Staat zu achten hat. Gleichzeitig haben die Staaten im Sinne der Schutzpflichten aber auch sicherzustellen, dass Privatschulen menschenrechtlichen Ansprüchen genügen. Eingriffe in die Privatschulfreiheit auf Grundlage menschenrechtlicher Schutzansprüche sind also möglich und möglicherweise auch geboten. Sowohl die Nicht-Zulassung bzw. das Verbot privater Bildungseinrichtungen als auch das Nicht-Sicherstellen entsprechender Mindeststandards können eine Verletzung des Menschenrechts auf Bildung darstellen.

Auch das Grundgesetz (GG) garantiert das Recht zur Errichtung von Privatschulen. Als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen sie allerdings einer eigenen staatlichen Genehmigung. Diese ist laut GG nur dann zu erteilen, „wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach ihren Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird". Bei allen notwendigen Differenzierungen weisen die bisherigen Erfahrungen jedoch darauf hin, dass die soziale Segregation im Bildungsbereich durch Privatschulen eher verstärkt wird. Die soziale Zusammensetzung öffentlicher und privater Schulen unterscheidet sich einkommensabhängig deutlich. Aus verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Sicht gilt es solchen Sonderungen entgegenzuwirken, wie dies teilweise auch geschieht. Für Grundschulen ist das Sonderungsverbot besonders wichtig und setzt der Privatschulfreiheit enge Grenzen.

Bleibt zu erwähnen, dass über das Privatschulwesen hinaus inzwischen ein breiter Bildungsmarkt entstanden ist: Er umfasst neben dem Schulbuchgeschäft vielfältige, gerade auch digitale Unterstützungsleistungen für Schulen, Lehrende und Lernende, die eingekauft oder kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auch hier muss der Staat seine staatlichen Achtungs- und Schutzpflichten wahrnehmen. Er hat sicherzustellen, dass private Dienstleistungsangebote an Schulen die menschenrechtskonforme Ausgestaltung des Unterrichts und der Lerninhalte nicht beeinträchtigen. Auch muss garantiert sein, dass die Schulen, unabhängig von dem boomenden privaten Nachhilfemarkt, allen Schüler*innen eine hochwertige Bildung ermöglichen.

Ausblick

Der Beitrag hat nur einige Themen angesprochen, die aus Sicht des Menschenrechts auf Bildung in Deutschland relevant sind – und die zu vertiefen und zu ergänzen wären. Das Menschenrecht auf Bildung ermöglicht, eine eigene, kritische Perspektive gegenüber der Bildungslage in Deutschland einzunehmen. Dabei geht es nicht nur darum, eindeutige Verletzungen des Rechts auf Bildung auszumachen, die rechtlich geltend gemacht werden können. Wichtig ist auch die Frage, was bildungspolitisch unternommen werden kann, um das Recht auf Bildung besser umzusetzen. Wichtiger Maßstab ist eine offen zugängliche, inklusive, auf Mitwirkung angelegte, hochwertige und diskriminierungsfreie Bildung, die der wachsenden Vielfalt und auch der sozialen Ungleichheit in der Gesellschaft Rechnung trägt. Besondere Aufmerksamkeit erlangen aus menschenrechtlicher Sicht dabei immer Personen und Gruppen, die in der Gesellschaft benachteiligt sind und besonderen Schutz- und Förderbedarf aufweisen. Aus menschenrechtlicher Sicht sind diese, gemeinsam mit anderen, gezielt zu fördern, um auch ihnen die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen und ihnen gleichberechtigte Lebenschancen zu eröffnen.

Zugleich zielt Bildung im Sinne der Menschenrechte auf ein friedliches Zusammenleben der Menschen in einer freien, von Vielfalt geprägten Gesellschaft ab. Angesichts des Hasses, der nicht nur im digitalen Raum gesät und verbreitet wird, ist es unerlässlich, dass auch im Bildungsalltag rassistische Diskriminierung sowie verbale und physische Gewalt konsequent unterbunden werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte mahnt an, Schulgesetze, Bildungspläne, Lehr- und Lernmaterialen sowie Interaktionen im Schulalltag so zu gestalten, dass sie diskriminierungsfrei sind und zum Abbau von Diskriminierungen beitragen. Hier setzt auch die Menschenrechtsbildung an, die sich auf alle Bildungsphasen, einschließlich der frühkindlichen Bildung, erstrecken sollte und einer eigenen inhaltlichen wie didaktischen Qualifizierung des Lehrpersonals bedarf. Sie gilt es zweifelsohne auszubauen.

Recht auf Bildung, Edith Forster

Autorinnen und Autoren

Otto Böhm war im Hauptberuf Mediendokumentar und ist freier Mitarbeiter der Nürnberger Nachrichten. Er ist Gründungsmitglied des NMRZ und war mehrere Jahre lang erster Vorsitzender. Seine Arbeitsschwerpunkte im NMRZ sind die internationalen Strafgerichtshöfe und philosophische Grundsatzfragen der Menschenrechte. Gemeinsam mit Helga Riedl koordiniert er das Menschenrechtsbildungsteam des NMRZ.

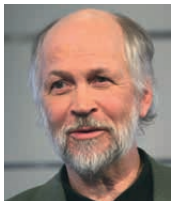

Rainer Huhle ist Politikwissenschaftler und Gründungsmitglied des NMRZ. Er beschäftigt sich vor allem mit internationaler Strafgerichtsbarkeit, Vergangenheitspolitik, der Geschichte der Menschenrechte und mit Lateinamerika. Er vertritt das NMRZ international und ist stellvertretender Vorsitzender des UN-Ausschusses zum Schutz von Personen gegen das Verschwindenlassen.

Michael Krennerich ist seit 2007 erster Vorsitzender des NMRZ. Hauptberuflich lehrt er Menschenrechte und Menschenrechtspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg. Er ist leitender Herausgeber der „Zeitschrift für Menschenrechte" sowie Mitglied des Koordinierungskreises des bundesweiten Netzwerkes „Forum Menschenrechte" und des Kuratoriums des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Helga Riedl ist Sozialpädagogin und Politikwissenschaftlerin. Sie arbeitet hauptberuflich im Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg. Für das NMRZ koordiniert sie gemeinsam mit Otto Böhm das Menschenrechtsbildungsteam, vernetzt es mit anderen Bildungseinrichtungen in Nürnberg und ist u.a. verantwortlich für Studientage und Themengespräche des Projektes „Diskriminierung trifft uns alle!".

Impressum
Herausgeber: Nürnberger Menschenrechtszentrum e.V.
Texte: Otto Böhm, Rainer Huhle, Michael Krennerich, Helga Riedl
Redaktion: Michael Krennerich, Franziska Sauer, Clara Lanfermann, Felix Krauß, Carl Beyl
Fotos: Christian Höhn, Edith Forster, Anna Kirsch, Swinde Wiederhold
Design: Martin Küchle
Herstellung: Copyland Druckzentrum GmbH

© 2018 Nürnberger Menschenrechtszentrum

Die Erstellung der Broschüre wurde von der Stiftung „Nürnberg – Stadt des Friedens und der Menschenrechte" gefördert.

Das Nürnberger Menschenrechtszentrum e.V. (NMRZ) ist ein unabhängiger, gemeinnütziger Verein, der von der ehrenamtlichen Arbeit der aktiven Vereinsmitglieder getragen wird. In Nürnberg und von Nürnberg ausgehend setzt sich das NMRZ auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene für die Menschenrechte ein.

Way of Human Rights VI, Christian Höhn

Nürnberger Menschenrechtszentrum e.V.
Hans-Sachs-Platz 2
90403 Nürnberg
Tel. +49-(0)9 11-2 30 55 50
Fax +49-(0)9 11-3 78 17 78
E-Mail: buero@menschenrechte.org
www.menschenrechte.org